

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	75 - GE/19 02
Datum:	4. MAI 1992
Verteil:	08. Mai 1992 <i>Neu</i>

LAD-VD-5714/19

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

14 4761/21-II/5/92

Bearbeiter

Dr. Stöberl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

28. April 1992

Betrifft

Umweltinformationsgesetz; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Einbeziehung der Landesverwaltung in das geplante Gesetz bedarf - wie die Erläuterungen zutreffend ausführen - einer Änderung der Bundesverfassung. Eine solche Änderung kann allerdings nicht isoliert behandelt werden, sondern bedarf der Einbeziehung in die Beratungen der mit der Neuverteilung der Kompetenzen beschäftigten Strukturreformkommission. Einer isolierten Kompetenzverschiebung kann keinesfalls zugestimmt werden.

Weiters ist grundsätzlich zu bemerken, daß der Gesetzesentwurf die uneingeschränkte Auskunftspflicht über einen äußerst weitgestreuten Datenbereich vorsieht. Dies läßt eine intensive Auskunftstätigkeit erwarten. Da die Umweltdaten großteils nicht EDV-mäßig erfaßt bzw. nur teilweise in Statistiken oder Handbüchern zusammengefaßt sind und daher im allgemeinen nicht leicht zugänglich sind, ist mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand durch die Auskunftspflicht zu rechnen. Dieser kann infolge des hohen Arbeitsanfalles bei gleichzeitig angespannter Personalsituation nicht mehr in den normalen Dienstbetrieb eingebunden werden.

- 2 -

Es ist daher - im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuterungen - sehr wohl zu erwarten, daß durch das Gesetz eine Personalaufstockung notwendig wird. Diese ergibt sich aus der im § 7 angeführten Umweltdatenbank, insbesondere aus der im Abs. 2 angeführten Verpflichtung der permanenten Datenbereitstellung. Bei Inkrafttreten des Gesetzes wird zu prüfen sein, ob und welche Umweltdaten in leicht zugängliche Informationssysteme eingebracht werden können. Daraus entstehen ebenfalls derzeit nicht abschätzbare Kosten für die Anschaffung der technischen Infrastruktur sowie ebenfalls für Personalaufwand.

Prinzipiell werden zwar Bestrebungen für eine weitreichende Bevölkerungsinformation begrüßt. Leider öffnet der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch auch Tür und Tor für mißbräuchliche Benutzung von Verwaltungsstellen. Eine entsprechende Revidierung des Gesetzes wäre daher auch in dieser Hinsicht dringend angebracht.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu den §§ 1 bis 5:

Eine Auseinandersetzung mit der Problematik der Weitergabe von meist fragmentischen Meßinformationen bzw. Meßdaten wäre angebracht, weil angesichts der komplexen Zusammenhänge sehr leicht Mißverständnisse verursacht werden können. Umweltdaten sind vielfach Informationen über punktuelle Sachverhalte und müssen noch keine hinreichende Information über die tatsächliche Umweltsituation vermitteln. Vor der Weitergabe solcher Meßdaten müßte durch Sachverständige eine fachmännische Interpretation dieser Meßdaten erfolgen.

Zu § 11:

Die Verbindung der unbestimmten Gesetzesbegriffe "möglicherweise betroffene Öffentlichkeit" und Information "in geeigneter Weise" scheint zu unpräzise formuliert, zumal § 12 (1) Z. 3 (im Entwurf übrigens fälschlicherweise als Z. 2 bezeichnet) eine

- 3 -

Strafbestimmung hinsichtlich dieser Informationspflicht enthält.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-5714/19

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

